AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

25. Jahrgang **Wittmund, den 31. August 2004** **Nr. 8**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb eines genehmigungsbedürftigen Windparks (Windfarm) 55

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2004 55
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2004 56
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2004 56
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2004 56
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2004 57

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb eines genehmigungsbedürftigen Windparks (Windfarm)

Die Windpark Norderland GmbH & Co., Holtriemer Hammrich I, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm auf den Grundstücken in der Gemarkung Nenndorf, Flur 1, Flurstücke 13, 15, 32, 57/3 und 89/69 und Flur 2, Flurstücke 38 und 75/26.

Die Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70-E4; mit einer Nabenhöhe von 99,0 m und einer Nennleistung von je 2000 kW sowie 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 40-6.44 mit einer Nabenhöhe von 77,7 m und einer Nennleistung von je 600 kW.

Die Windkraftanlagen sollen unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und nach Errichtung in Betrieb genommen werden.

Nach Inbetriebnahme umfasst die Windfarm Holtriemer Hammrich 18 Windkraftanlagen.

Die Errichtung der Windfarm ist in dem durch die Samtgemeinde Holtriem aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 1 „Windpark I a“ als 1. Fortschreibung der Satzung für den Vorhaben- und Erschließungsplan für den „Windpark I a“ geplant, dessen öffentliche Auslegung vom 22. 6. bis 22. 7.2004 erfolgt ist.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. 1 .2004 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. 3.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. 7. 2001.

Die Einzelfallprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage enthalten, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegefrist beginnt mit dem 7. 9.2004 und endet am 6. 10. 2004.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schlossstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, und bei der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, Bauamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 7. 9. 2004 bis zum 20. 10. 2004 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den auslegenden Stellen geltend gemacht werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 9. 12. 2004, 10.00 Uhr, im Besprechungszimmer (Raum 313) des Bauamtes des Landkreises Wittmund, Schlossstraße 9, 26409 Wittmund, mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der Genehmigung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 31. August 2004

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 3. 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	10 661 300 EUR
in der Ausgabe auf	11 393 600 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 099 800 EUR
in der Ausgabe auf	2 099 800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen

werden dürfen, wird festgesetzt auf 2 500 000 EUR

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Friedeburg, den 25. 3. 2004

(L. S.) **Reents**
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 14. 7. 2004 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 9. 2004 bis zum 9. 9. 2004 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 8. 2004

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 20. April 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 518 800 EUR
in der Ausgabe auf 518 800 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 306 700 EUR
in der Ausgabe auf 306 700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Holtgast, 20. April 2004

Gemeinde Holtgast
(L. S.) Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 9. 2004 bis 9. 9. 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 15. April 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 225 200 EUR
in der Ausgabe auf 225 200 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 46 000 EUR
in der Ausgabe auf 46 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Moorweg, den 15. April 2004

Gemeinde Moorweg
(L. S.) Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 9. 2004 bis 9. 9. 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 5. April 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 2 188 800 EUR
in der Ausgabe auf 2 188 800 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 718 400 EUR
in der Ausgabe auf 718 400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 350 v. H.
3. Gewerbesteuer 360 v. H.

Neuharlingersiel, 5. April 2004

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. September bis 9. September 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 7. Mai 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	627 300 EUR
in der Ausgabe auf	627 300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	75 800 EUR
in der Ausgabe auf	75 800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Werdum, 7. Mai 2004

Gemeinde Werdum
(L. S.) Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 9. 2004 bis 9. 9. 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister